

FeuerTrutz Brandschutzkongress 2026

Kongresszug 1 (Block A): Im Brennpunkt

Mittwoch, 24. Juni | 10:00 Uhr:

Crans-Montana - (was) können wir aus dem Keller-Club-Brand lernen?

Odette Splanemann

Brandkatastrophen in Nachtclubs werden häufig als tragische Einzelfälle eingeordnet. Die Auswertung von 55 internationalen Ereignissen seit 1975 mit durchschnittlich 49 Todesopfern und 89 Verletzten zeigt jedoch ein wiederkehrendes Muster mit. Im Vortrag werden anhand ausgewählter Fallbeispiele wie Crans Montana/Schweiz, New York/USA, Gothenburg /Schweden und andere diese wiederkehrenden Muster und Planungsannahmen analysiert, die sich in der Praxis sogar bei baurechtskonformer Ausführung als tödlich erweisen können. Im Fokus stehen die besonderen Rahmenbedingungen für Gebäude der Eventkultur sowie deren Einwirkung auf die Evakuierung. Ergänzend werden typische Schwachstellen in Planung und Nutzung beleuchtet; etwa brennbare Oberflächen, eingeschränkte Sichtverhältnisse und kritische Rettungswegführungen. Ziel ist es, systematische Risiken zu erkennen und daraus belastbare Konsequenzen für Planung und Bewertung abzuleiten.

Teilnehmernutzen

Teilnehmende gewinnen ein geschärftes Verständnis für die systematischen Risiken bei Räumen mit hoher Personendichte und deren realer Dynamik am Beispiel von Nachtclubbränden. Sie lernen, typische Planungsfehler frühzeitig zu erkennen und kritisch zu hinterfragen; insbesondere in Bezug auf Rettungswege, Materialwahl und Nutzungseinflüsse. Anhand realer Ereignisse und Simulationen wird nachvollziehbar, wie schnell kritische Zustände entstehen und welche Faktoren über Leben und Tod entscheiden. Daraus lassen sich konkrete Anforderungen für Planung, Prüfung und Betrieb ableiten; über die reine Normerfüllung hinaus.

Mittwoch, 24. Juni | 10:45 Uhr:

Notwendigen Angaben für sicherheitstechnische Anlagen im Brandschutznachweis – was wirklich erforderlich ist

von Karsten Foth

Was in einem Brandschutznachweises als Bautechnischer Nachweis nach § 66 Abs. 1 /MBO/ bei Regelbauten anzugeben (§11 (1) /MBauVorIV/) ist und welche zusätzlichen Angaben bei Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen für die erforderliche Beurteilung gemacht werden müssen, ist in §11 (2) /MBauVorIV/ angegeben. Unter Ziffer 3. und 4. wird für Sonderbauten ausgeführt, dass Angaben zu „Technische[n] Anlagen und Einrichtungen zum Brandschutz“ gemacht werden müssen.

Der Anhang 14 der MVV TB konkretisiert die wesentlichen Planungs- und Bemessungsregeln für die Errichtung von anlagentechnischen Brandschutzmaßnahmen wie z.B. Brandmelde- oder Sprinkleranlagen und führt ergänzend aus, dass:

„Alle notwendigen Angaben zur Planung, Bemessung und Ausführung [...] in den Bauvorlagen, soweit erforderlich im Brandschutznachweis, darzustellen [sind].“

Was sind jetzt also die notwendigen Angaben und durch wen werden diese gemacht? Für wen sind diese Angaben im Brandschutznachweis bestimmt und in welcher Detailtiefe können Angaben zu den sicherheitstechnischen Anlagen im Brandschutznachweis abgebildet werden?

Der Vortrag gibt Antworten auf diese und weitere Fragen aus Sicht der Bundesvereinigung der Prüfeningenieure für Bautechnik.

/MBO/	Musterbauordnung – MBO – Fassung November 2002 zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 26./27.09.2024
/MVV TB/	Veröffentlichung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2025/1 (MVV TB 2025/1) mit Druckfehlerberichtigung vom 29. Juli 2025
/MBauVorIV/	Muster einer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Musterbauvorlagenverordnung) – MBauVorIV – Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 25. September 2020

Mittwoch, 24. Juni | 11:15 Uhr:

Planen, Plaudern, Prüfen – Ideen, Initiativen, Interessen. Konzeptvielfalt, sinnvolle Bauvorlagen, unterlassene Kommunikation

von Knut Czepuck

Bei der Diskussion über die Konzeptvielfalt, sinnvolle Bauvorlagen und unterlassene Kommunikation zwischen den am Bau Beteiligten wurde Kritik an der MVV TB Anhang 14 laut. Denn dort wird beschrieben, dass für die zu verwendenden Bauprodukte die mindestens zu erfüllenden Leistungen in den zu genehmigenden Bauvorlagen zu fixieren sind, entweder im Brandschutzkonzept oder als weiterer Teil der Bauvorlagen.

Es ist unstrittig das eine gute Zusammenarbeit der am Bau Beteiligten Objekt und Fachplaner, Prüfeningenieure und Prüfsachverständigen Baukosten senken und Bauzeiten verkürzen kann. Diese Zusammenarbeit soll bereits zum frühen Zeitpunkt der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung starten, wo alle Fachgewerke zu beteiligen sind. Es ist nicht sinnvoll die Fachplaner für die technische Gebäudeausrüstung, insbesondere die sicherheitstechnischen Anlagen, erst nach der Erteilung der Baugenehmigung in die Ideen, wie der Brandschutz umgesetzt werden soll, einzuführen.

Trassenplanungen für Lüftungs- und Entrauchungsleitungen, Abwasserleitungen, Leitungen für die verschiedenen Versorgungsmedien, Leitungen für die elektrischen Installationen, insbesondere für die Brandmeldeanlagen und Alarmierungsanlagen, bedürfen einer guten Abstimmung, damit es nicht zu eng wird. Montieren und Instandhalten der Anlagen muss möglich sein und bleiben. Gerade die Zugänglichkeit zum Warten und für Prüfungen wird oft vernachlässigt.

Aber nicht nur das aufgrund hinreichender Fachkenntnis notwendigen Bemessen des Platzbedarfs für alle Installationen ist wichtig, es muss auch abgestimmt sein, welche mindestens zu erfüllenden Leistungen für die Wahl Bauprodukte maßgeblich sind.

Da die Prüfsachverständigen auf Grundlage der Baugenehmigung und der dort getroffenen Entscheidungen prüfen, muss alles das, was nicht im Rahmen der Ausführungsplanung variabel gewählt werden darf, in der Baugenehmigung fixiert sein.

Für die Erteilung einer Baugenehmigung ist es also entscheidend, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung nachweislich prüfbar ist, wie bzw. womit oder wodurch die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden sollen. Daher sind insbesondere Angaben zu machen, welche Bauteile welche Feuerwiderstandsfähigkeit und welche wesentlichen Bauproduktmerkmale erfüllen bzw. aufweisen müssen.

Darüber stöhnen viele Brandschutzplaner, weil sie sich zu so einem frühen Zeitpunkt nicht festlegen wollen oder weil sie nicht mit den Fachplanern der Bauherrschaft die Vor- und Nachteile verschiedener Varianten zur Diskussion und Entscheidung vorstellen wollen. Denn je später man sich selber festlegen muss, desto mehr kann man bis dahin an seinen Planungen ändern.

Es gibt allerdings wichtige Grundlagen, die eine Planung komplett verändern können. Ist es z.B. möglich in Lüftungsanlagen mit Brandschutzklappen zu arbeiten oder müssen feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen mit innen liegenden Kunststoffleitungen verwendet werden? Welche Brandmelder sollen in welchen Bereichen verwendet werden? Sollen die Melder auf Rauch oder auf Wärmeeinwirkung reagieren? Oder darf es eine nicht automatische Brandmeldeanlage mit Druckknopfmelder sein?

Es muss deshalb über alles zum frühest möglichen Zeitpunkt gesprochen werden, ggf. kann auch nur mit mehreren Teilbaugenehmigungen gebaut werden, da man erst sehr spät die Fachplanungen der Entwurfsplanung finalisieren möchte. Es ist dann allerdings immer zu bedenken, dass mit jeder weiteren Teilbaugenehmigung die bereits vorliegenden früher erteilten Teilbaugenehmigungen geändert werden können, weil sich neue Erkenntnis erst im weiteren Verlauf der Planung ergeben habe. Daraus können sich dann auch Kostensteigerungen wegen Anpassungsbedarf ergeben.

Am Ende bleibt zu sagen, es ist immer besser es direkt umfassend und richtig zu planen und abzustimmen, was am Ende abgenommen werden soll.

Änderungen im Planungs- und Genehmigungsablauf werden angeregt und die Verantwortung für die Koordination aller Fachplaner muss entschieden wahrgenommen werden.

Mittwoch, 24. Juni | 12:00 Uhr:

Schnittstellen klar ziehen: Brandschutzkonzept und Fachplanung Anlagentechnik

von Frank Lucka

In dem Vortrag wird kurz wiederholt, aufgrund welcher Vorschriften ein Brandschutznachweis oder -konzept erforderlich sind und wie die Einordnung in die Bauvorlagen erfolgt. Dabei wird auf die Entwurfs- und Genehmigungsplanung der Anlagentechnik und die notwendige Abgrenzung eingegangen. Erläutert werden die gesetzlich geforderten Inhalte anhand der bauordnungsrechtlich veröffentlichten Mustervorschriften. Dabei wird insbesondere auf die bereitzustellenden Unterlagen zur Durchführung der Prüfungen durch Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Gebäudeausrüstung eingegangen. Speziell werden dann beispielhaft notwendige Mindestangaben in der Nachweisführung erläutert. Dargestellt wird, was an Angaben erforderlich ist und welche Ausführungen nicht in einen Brandschutznachweis gehören. Es erfolgt eine Erläuterung, welche Regelungen in der MVV TB – Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – zu den notwendigen Angaben in den

Bauvorlagen und den Brandschutznachweisen bezüglich der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung zu finden sind. Die bauordnungsrechtlich vorgegebenen Verantwortlichkeiten werden erläutert.